

Straflose Selbstanzeige

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2010 trat in der Schweiz (für Bund und Kantone) die sogenannte «kleine Steueramnestie» in Kraft, welche zwei wesentliche Neuheiten brachte, wenn

- eine steuerpflichtige Person zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt, wird auf eine Bestrafung verzichtet. Nachsteuern und Zinsen bleiben jedoch geschuldet.
- Erben melden, dass ein Verstorbener nicht alle Steuerfaktoren (Einkommen/Vermögen) korrekt deklariert hat, erfolgt die Nachbesteuerung dieser Werte nur für die drei letzten Jahre vor dem Tod, statt wie bisher für zehn Jahre.

Voraussetzungen

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Steueramt aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Steuerveranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt bzw. nicht vollständig ausgefüllt wurde. Das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte in der Steuererklärung (einer Folgeperiode) stellt dagegen keine Selbstanzeige dar.

Für die Straffreiheit (= keine Steuerbusse) müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein;
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle diese Werte offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen;
- Die steuerpflichtige Person muss sich sodann ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

Folgen

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die vorerwähnten Bedingungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung (Busse oder Durchführung eines Strafverfahrens) abgesehen. Es entfällt somit die Busse wegen Steuerhinterziehung und auch eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs (= Steuerhinterziehung mit gefälschten / unrichtigen Belegen) und einer damit zusammenhängenden Urkundenfälschung. Die Nachsteuern, d.h. die hinterzogenen Steuern sowie Zinsen, werden für maximal zehn Jahre erhoben. Ebenso bleiben allfällige weitere Steuern (z.B. Mehrwert-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern) sowie Abgaben (z.B. AHV-Beiträge) geschuldet. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse - wie bisher - 20% der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern.

Vorgehensweise

Eine Selbstanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, vor der Einreichung einer Selbstanzeige fachlichen Rat beizuziehen, damit sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.